



Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Lauter-Bernsbach (Hundesteuersatzung - HundStS)

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (GVBl. S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2008 (GVBl. S. 480) sowie der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 01. November 2000 (GVBl. S. 467) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 94) hat der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach am 14.03.2013, Beschluss Nr. SR-2013/036, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Lauter-Bernsbach erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Lauter-Bernsbach. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Lauter-Bernsbach aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Für nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander wird die Gefährlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 GefHundG i.V.m. § 1 Abs. 1 DVOGefHundG vermutet:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall im Sinne von § 51 Abs.3 GefHundG von der zuständigen Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

- (4) Die Vermutung der Gefährlichkeit kann im Einzelfall widerlegt werden. Hierzu ist der Stadt Lauter-Bernsbach eine einsprechende Entscheidung der Kreispolizeibehörde nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vorzulegen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4

Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 40,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 80,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 80,00 €. |
- (2) Besteht Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne des Absatzes 1.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7

Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines über sechs Monate alten gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund | 400,00 € |
| b) für jeden weiteren Hund | 800,00 €. |
- (2) Die Besteuerung von Welpen und Junghunden der in § 2 Abs. 3 genannten Hundegruppen erfolgt vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 6. Lebensmonat nach § 6 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung.
- (3) In den Fällen, in denen die Gefährlichkeit im Einzelfall durch die zuständige Kreispolizeibehörde widerlegt wurde und der Stadt die entsprechenden Bescheinigungen nach § 1 Abs. 2 DVOGefHundG vorgelegt wurden, erfolgt die Besteuerung nach § 6 dieser Satzung.

§ 8

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist,

6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tiersylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind,
7. Herdengebrauchshunden.

§ 9

Steuerermäßigungen

Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt liegt,
3. Hunde, die zur Jagd eingesetzt werden und die Jagdeignungsprüfung abgelegt haben.

§ 10

Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt 40,00 € für jeden Zuchthund, wenn
 1. mindestens zwei zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäß Aufzeichnungen geführt werden,
 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 11

Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 8 und Steuerermäßigungen nach § 9 dieser Satzung werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung. Dies gilt nicht für Hunde, für die gemäß § 7 Abs. 3 die Gefährlichkeit glaubhaft widerlegt wurde.

(4) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt wurde,
3. in den Fällen des § 10, wenn
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
 - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Stadt auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 12

Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 01. Januar für das gesamte Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer nach dem nach § 5 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadt anzugeben. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeholt.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzugeben.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14

Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird in jedem Kalenderjahr bei Entrichtung der Hundesteuer von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und die Steuerfreiheit mit Bescheid festgestellt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die vorherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten erhoben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur sichtbaren Anbringung der Steuermarke nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.03.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Lauter/Sa. (Hundesteuersatzung - HundStS) vom 30.12.1999 und die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Bernsbach vom 30.12.1999 außer Kraft.

ausgefertigt: Lauter-Bernsbach, am 15.03.2013

Kunzmann
Amtsverweser

(Siegel)